

VORREDE

zur ersten Auflage.

Seitdem B. G. NIEBUHR, mein unvergesslicher Lehrer, durch die neue, leider unvollendet gebliebene Ausgabe seiner römischen Geschichte das Ergebniss seiner frühern Forschungen nicht bloß erweitert und näher begründet, sondern zum Theil ganz umgestaltet hat, ist, so viel mir bekannt geworden, noch keine Bearbeitung der römischen Geschichte für höhere Unterrichtsanstalten, mit Benutzung dieser neugewonnenen Ansichten, erschienen. Wenn nun hier der Versuch einer solchen Bearbeitung nur in der Gestalt eines kurzen Abrisses hervortritt, so ist der einzige Zweck derselben, dem mündlichen Vortrage zur Grundlage zu dienen, und die in mehr als einer Hinsicht unbequeme, auch von den dem höhern Schulwesen vorgesetzten Behör-

den vielfach abgerathene Methode des Diktirens zu beschränken. Bei der Auswahl des Stoffes wurde der Entwicklung und den Veränderungen der Staatsverfassung gleiche Berücksichtigung mit der Kriegsgeschichte zu Theil, beiden aber, so viel angemessen schien, die Forschungen NIEBUHR'S zu Grunde gelegt. Bei der Geschichte der römischen Kaiser musste, um nicht eine fragmentarische Behandlung eintreten zu lassen, die Auswahl des Passenden dem jedesmaligen Unterrichte überlassen werden. Im Ausdrücke ward bündige Kürze bei möglichster Deutlichkeit erzielt, Manches nur angedeutet, um so zugleich einem, nur zu häufigen, mechanischen Auswendiglernen vorzubeugen.

Indem ich nun diesen, zunächst zum Gebrauche bei meinen Unterrichtsstunden am hiesigen Gymnasium ausgearbeiteten, Plan öffentlich mittheile, wünsche ich allen Denen, die mit mir das Bedürfniss fühlen, ihren Schülern ein einfaches Hülfsmittel für das Gedächtniss statt eines Diktats in die Hände geben zu können, einen nützlichen Dienst zu erweisen.

Düren, im Januar 1832.

WILHELM PÜTZ.

VORREDE

zur zweiten Auflage.

Wenn die zweite Auflage gegenwärtiger Schrift, obgleich sie nach einem nicht langen Zwischenraume der ersten folgt, dennoch so bedeutende Zusätze erfahren hat, dass nur einige wenige Paragraphen ohne alle Veränderung geblieben sind; so liegt der Grund davon theils in der auch schon im Titel ausgedrückten Erweiterung des Planes, welchen ich mir für die Bearbeitung der ganzen alten Geschichte vorgezeichnet und im Vorworte zu deren erster Abtheilung näher erklärt habe, theils in der Verpflichtung, die neuesten Forschungen, wodurch das Gebiet dieser Wissenschaft auch in den beiden letzten Jahren auf eine so verschiedenartige Weise angebaut worden ist, nicht unbenutzt zu lassen. Je allgemeiner nämlich die unterbliebene

Vollendung des NIEBUHR'schen Werkes bedauert wurde, desto erfreulicher musste die Herausgabe des dritten Bandes desselben aus dem Nachlasse des all zu früh Hingeschiedenen sein; desto unerwarteter aber musste auch die Erscheinung eines Buches *) sein, dessen Verfasser, obgleich er von römischer Sprache wenig, von griechischer gar nichts zu verstehen bekennt **), nicht nur NIEBUHR's Lehren als irrig, sondern auch deren Mittheilung als der Jugend verderblich darstellte! Es schien mir daher die dringendste Pflicht, zunächst die Einwürfe des Hrn. SCHULTZ gegen diejenigen Resultate der Forschungen NIEBUHR's, welche in meinen Unterricht übergegangen waren, zu prüfen, um mich zu überzeugen, ob ich denn wirklich durch Lehre und Schrift dazu beigetragen habe, der Jugend unwahre und sogar verderbliche Lehren vorzuhalten, und, wenn dies der Fall sein sollte, so schnell als möglich den betretenen Irrweg zu verlassen. Weit entfernt jedoch, dass jene Einwürfe mich

*) Grundlegung zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer. Mit Rücksicht auf die neueste Behandlung römischer Staats- und Rechtsverhältnisse. Von Christoph Ludwig Friedrich Schultz. Köln, 1833.

**) Zueignung S. vi.

in dem Glauben an die Richtigkeit der angenommenen Behauptungen NIEBUHR'S, bei denen man wohl unterscheiden muss, was als ausgemacht hingestellt und was bloß für wahrscheinlich oder möglich ausgegeben wird, wankend zu machen vermochten; bin ich vielmehr durch fortgesetzte Prüfung in dieser Ueberzeugung nur bestärkt worden und finde zu meiner noch grössern Beruhigung dieselbe Ansicht auch in zweien schon jetzt zur Vertheidigung NIEBUHR'S erschienenen Schriften *) ausgesprochen. Demnach habe ich nun auch kein Bedenken getragen, die durch das Erscheinen des dritten Bandes ferner gewonnenen Resultate der NIEBUHR'schen Forschungen in vorliegende neue Bearbeitung

*) 1) Kritische Phantasieen eines praktischen Staatsman-
nes. Ein Bericht über Chr. L. Fr. Schultz's Grundlegung
zu einer geschichtlichen Staatswissenschaft der Römer
von Cl. Aug. Carl Klenze. Berlin 1834. 2) Ueber Nie-
buhr und Schultz. Von F. Walter. Bonn 1834. Darin
heisst es über das Buch des Herrn Schultz, S. 2: »Ich
»habe diese Prüfung gewissenhaft und ohne Vorurtheil
»Punkt für Punkt, Stelle für Stelle unternommen, bin
»aber am Schlusse zu der Ueberzeugung gelangt, dass
»diese scheinbar so mühseligen Untersuchungen und die da-
»durch angeblich gewonnenen neuen Resultate völlig
»illusorisch und durch eine unerhört willkührliche Aus-
»legung, Umänderung und Verdrehung der Quellen, also
»eben auf dem fehlerhaften Wege gewonnen sind; den
»der Verfasser in Niebuhr's Darstellung aufzudecken
»sich zur Aufgabe gemacht hatte.«

der römischen Geschichte aufzunehmen. Wenn ich zugleich, aufgefordert durch die Versicherungen des Hrn. SCHULTZ *), es sei sein Trost, dass es NIEBUHR'N an Vertheidigern nicht fehlen könne, nachdem seinen Meinungen im Leben so unbedingt gehuldigt worden, mir auch in einer Schrift, welcher alle Polemik fern ist, eine Bemerkung über seine Darstellung der Centurienverfassung erlaubt habe (S. 27), so mag diese um so eher ihre Rechtfertigung finden, als dieser Gegenstand in jenen beiden, inzwischen erschienenen Schriften nicht weiter erörtert worden ist.

Um den Gebrauch verschiedener Auflagen beim Unterrichte nicht zu erschweren, ist die Eintheilung des Ganzen in Paragraphen bis auf Weniges **) unverändert geblieben. Die Geschichte der späteren Kaiser habe ich mitunter durch kürzere Abfassung noch etwas zu vereinfachen gesucht.

Düren, im Juli 1834.

WILHELM PÜTZ.

*) Vorwort S. xxxvii.

**) Vergl. §. 51, 52, 86, 87 in beiden Auflagen.